

- b) eine ausführliche Begründung des Antrages mit einer Berechnung des zu erwartenden Volkswirtschaftlichen Nutzens,
- c) eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Außenhandelsunternehmens über die bei Vertragsabschluß zu berücksichtigenden handelspolitischen Belange,
- d) eine Bestätigung des Valutaplanträgers über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, sofern Verbindlichkeiten in fremder Währung entstehen,
- e) der mit den Unterschriften der Vertragspartner versehene Lizenzvertrag in doppelter Ausfertigung.

## § 5

Die Lizenzgenehmigungsstelle kann vom Antragsteller und den Dienststellen der staatlichen Verwaltung alle zur Aufklärung des technischen und rechtlichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte einholen.

## § 6

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Lizenzvertrages hat innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen zu erfolgen. Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden, so ist dieses dem Antragsteller innerhalb des gleichen Zeitraumes mitzuteilen.

(2) Die Genehmigung eines Lizenzvertrages kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 7

Der Antragsteller wird durch die Genehmigung eines Lizenzvertrages verpflichtet, der Lizenzgenehmigungsstelle auf Anfrage Auskünfte über die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilen.

## Lizenzregister

## § 8

(1) Die Genehmigung eines Lizenzvertrages sowie die wesentlichsten damit in Zusammenhang stehenden Tatsachen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, in ein bei der Lizenzgenehmigungsstelle geführtes Lizenzregister eingetragen.

(2) Zu den wesentlichsten Tatsachen nach Abs. 1 gehören:

- a) Namen und Wohnsitz bzw. Firmenbezeichnung und Sitz der Vertragspartner,
- b) Gegenstand des Lizenzvertrages,
- c) Angaben über die Art der Lizenz bzw. über den Umfang der Benutzungsbefugnis,
- d) genaue Bezeichnung der Schutzrechte, sofern solche Gegenstand des Lizenzvertrages sind,
- e) die vereinbarte Dauer des Lizenzvertrages.

## § 9

Die Einsichtnahme in das Lizenzregister kann denen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, gestattet werden.

## § 10

Die Beendigung einer Lizenz ist der Lizenzgenehmigungsstelle unverzüglich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben,

## Schlußbestimmungen

## § U

Wird ein Lizenzvertrag genehmigt, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung nach den Bestimmungen des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202).

## § 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
Rau**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung

über die Belieferung der Ablieferer von  
Zuckerrüben mit Weißzucker.

Vom 3. September 1958

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. I S. 434) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Zuckerrübenablieferer sind berechtigt, für die Ablieferung von 1 t reiner Zuckerrüben 5 kg Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis zu beziehen.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Anspruch der Zuckerrübenablieferer ist auf volle 5 kg nach oben aufzurunden.

(3) Die Zuckerfabriken stellen den Zuckerrübenablieferern einen Berechtigungsschein für den Bezug von Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis nach vorgeschriebenem Muster aus.

(4) Kein Zuckerrübenablieferer darf mehr als 200 kg beziehen. Diese Beschränkung gilt nicht für volkseigene Güter und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

(5) Beim Verzicht auf den nach Abs. 1 zustehenden Zucker erfolgt keine finanzielle Entschädigung.

## § 2

Der Weiterverkauf des nach § 1 Abs. 1 bezogenen Weißzuckers an andere Verbraucher ist nicht gestattet.

## § 3

(1) Die Belieferung der Zuckerrübenablieferer mit Weißzucker entsprechend § 1 erfolgt durch die Auslieferungsläger der Kreiskonsumgenossenschaften.

(2) Die Zuckerfabriken und die übrigen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe übergeben den Auslieferungslägern der Kreiskonsumgenossenschaften Zusammenstellungen über die Zuckeransprüche der Zuckerrübenablieferer ihres Kreisgebietes.